

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG**  
der  
**Evangelischen Fachhochschule Darmstadt**  
in Verbindung mit  
**der Hephata–Akademie für Soziale Berufe in Schwalmstadt,**  
**dem Evangelischen Fröbelseminar Kassel und Korbach,**  
**der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt,**  
  
für den Verbundstudiengang  
**Bildung und Erziehung in der Kindheit**

vom 11.06.2007

**Präambel**

Der Bachelor-Studiengang Erziehung und Bildung in der Kindheit bezieht sich vor dem Hintergrund eines christlich geprägten Menschen- und Gesellschaftsbildes auf die umfassende Komplexität von Bildungs- und Erziehungsprozessen von Kindern von der Geburt bis ca. 10 Jahre. Miteinbezogen sind entwicklungsbestimmende Sozialisations- und Bildungsinstanzen wie Familie, Kindertagesstätten und Schule sowie ihre Veränderungen und ihr gesellschaftliches Bedingungsgefüge.

Das christliche Bildungsverständnis entfaltet sich im Horizont der ursprünglichen Bezogenheit auf Gott und auf andere Menschen unter den Aspekten Individualität, Endlichkeit und Freiheit<sup>1</sup>.

Der Bachelor-Studiengang orientiert sich an einem dynamischen Bildungsbegriff. Er geht aus von einer verantwortlichen Auseinandersetzung –im Sinne von Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Solidaritätsfähigkeit - mit zentralen gesellschaftlichen Fragen und Problemen (epochaltypische Schlüsselprobleme) und bezieht Schlüsselsituationen aus konkreten aber auch zukünftig zu denkenden Lebenswirklichkeiten von Kindern ein. Durch entwicklungsangemessene Erfahrungs-, Handlungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten soll über exemplarisches Lernen die Bereitschaft und Befähigung der Kinder aufgegriffen und gefördert werden, Erkenntnisse zu gewinnen, Reflexionsfähigkeit zu entwickeln und Neugierde und Entdecken der Welt weiter zu entfalten. Der Bildungs- und Erziehungsprozess trägt auf kindgerechte Weise dazu bei, z.B. hermeneutische, diskursive und partizipative Kompetenzen zu gewinnen. Die Orientierung an einer „Allgemeinbildungskonzeption“ (Bildungs-Delphi) mit dem Ziel der Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- und Solidaritätsfähigkeit in ethisch begründeter, sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung soll es den Kindern ermöglichen, perspektivisch am „friedensfähigen Gemeinwesen“ mitzuwirken.

Hintergrund sind die Leitgedanken der UN-Kinderrechts-Konvention und des KJHG, die das Recht des Kindes auf Bildung, Erziehung und Betreuung als gesellschaftliche Aufgabe einfordern. Weitreichende Folgerungen ergeben sich aus den rechtlichen Forderungen des KJHG nach einem an familiären Wirklichkeiten orientierten bedarfsgerechten Angebot und nach einer Beteiligung von Kindern in allen sie betreffenden Fragen.

Zentrales Ziel ist die Herstellung umfassender gesellschaftlicher Partizipation von Kindern und Chancengleichheit für Kinder. Im Spannungsfeld strukturell bestimmter und individuell zu gestaltender, damit als veränderbar begreifbarer gesellschaftlicher Handlungsspiel-

---

<sup>1</sup> Vgl.: Zur elementaren Bildung im Kindergarten und vom Übergang vom Kindergarten in die Grundschule. Gemeinsames Papier der Evangelischen Kirchen, der Diakonischen Werke, der Katholischen Bistümer und des Caritasverbandes in Hessen, Juni 2003.

räume orientiert sich das pädagogische Handeln auf die Salamanca-Erklärung von 1994. Sie fordert eine allgemeine Pädagogik unter Einbeziehung von *allen* Kindern angesichts körperlicher, intellektueller, sozialer, geschlechtlicher, ethnischer, religiöser, sprachlicher oder kultureller Diversität mit dem Ziel der Inklusion.

Um die vorgenannten Ziele im Sinne eines dynamischen und dialogischen Bildungsprozesses zu erreichen, greift das Studium die Bereitschaft und Fähigkeiten der Studierenden auf und fördert ihre Weiterentwicklung im exemplarischen Lernen so, dass die Studierenden Analyse- und Handlungskompetenz in Bezug auf folgende Aspekte erwerben:

- Komplexität wahrzunehmen
- Schlüsselthemen zu identifizieren
- eine hermeneutische, partizipative und diskursive Kompetenz zu erwerben
- Verantwortung ethisch zu begründen und zu übernehmen
- das Spannungsfeld zwischen strukturell bestimmten und individuell gestaltbaren Handlungsräumen wahrzunehmen
- am Dialog zwischen Theologie und Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen
- multiperspektivisch mögliche zukünftige Lebenswelten zu antizipieren.

Hierfür eignen die Studierenden sich Forschungsmethoden/-verfahren an, die innerhalb der Ausbildung selber angewandt werden und forschen in der Praxis im Sinne der Kooperation mit Praxiseinrichtungen als Ausbildungsgegenstand. Zugleich ist die Praxis Ausgangspunkt für Grundlagenforschung.

Dazu dient die Kooperation von Fachschulen und Fachhochschule zu einem zugleich wissenschafts- und forschungsorientierten wie die personalen Bezüge reflektierenden Studium. Sie bezieht sich auf die Entwicklung und Umsetzung von Theorie geleiteten und zukunftsfähigen Konzeptionen und Tätigkeiten im Bereich der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Kindheit.

## **§ 1**

### **Allgemeine Studienziele**

Auf der Grundlage einer generalistischen Ausrichtung und eines ganzheitlichen, christlich begründeten Menschenbildes werden im Verbundstudiengang Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die die Studierenden dazu befähigen,

- Wissen und Erfahrungen mit ethischen und theologischen Kategorien zu analysieren und zu beurteilen,
- wissenschaftlich arbeiten und denken zu können
- unter Berücksichtigung christlich-humanistischer Begründungen die historische Entwicklung und den aktuellen Diskussionsstand der Theoriebildung und Arbeitsformen der Pädagogik zu erfassen,
- im Spannungsfeld von gesellschaftlicher Funktion, professionellem Selbstverständnis und subjektiven Situationsdefinitionen berufliche Handlungsfähigkeit herzustellen und zu reflektieren,
- unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Berufsfelder von Kirche und Diakonie eine theoriegeleitete, wissenschaftsbasierte Handlungskompetenz zu entwickeln,
- eine wissenschaftlich begründete professionelle Identität sowohl im Kontext historischer als auch im Zusammenhang mit interprofessioneller und interkultureller Praxis zu entwickeln,
- Theorie und Praxis als ein vermitteltes, komplexes Verhältnis zu begreifen und zu reflektieren.

## **§ 2 Studienabschluss**

1. Der Verbundstudiengang endet nach 6 Semestern mit dem Bachelor of Arts (B.A.)
2. Der Studienabschluss wird durch studienbegleitende Modulprüfungen mit European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Anrechnungspunkten einschließlich der Bachelor-Arbeit erworben.

## **§ 3 Verbund mit der Erzieher/innen-Ausbildung**

Der Studiengang wird in Verbindung mit der Ausbildung in den beteiligten Fachschulen durchgeführt. Die Lehrangebote der Module werden mit den fachschulischen Unterrichtseinheiten zeitlich und organisatorisch so verknüpft, dass der Abschluss „staatlich anerkannte Erzieher/in“ ebenfalls erreicht wird. Die Fachschulausbildung wird zugleich nach den in den drei Verbundeinrichtungen geltenden staatlichen Ausbildungsordnungen durchgeführt.

## **§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums**

1. Das Studium ist in Module als geschlossene Lehr- und Studieneinheiten gegliedert. Die Module umfassen Lehrveranstaltungen und Studienarbeiten sowie Praxis- und Projektphasen der Studierenden. Module können sich aufgrund fachlicher und/oder didaktischer Aspekte über zwei Semester erstrecken.
2. Die Studien- und Prüfungsordnung und das jeweilige Semester-Lehrangebot definieren die Lehrveranstaltungen pro Modul und stellen sicher, dass die Module innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können.
3. Das Bachelor-Studium umfasst 6 Semester mit 15 Modulen einschließlich der integrierte Praxisphasen (siehe Anlage 2) und der Bachelor-Arbeit. Der zeitliche Arbeitsaufwand des Bachelor-Studiums beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte.
4. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 30 Studienarbeitsstunden. Hierin enthalten sind: Anwesenheitszeiten in Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitungszeiten, Selbststudium, die Modulprüfungen und deren Vorbereitung sowie die Praxiszeiten.
5. Jedes Modul wird studienbegleitend mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Es gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistung der Studierenden nach § 12 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung als bestanden gilt.

## **§ 5 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen**

1. Auf der Grundlage der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und einer Verpflichtung auf die Prinzipien eines partizipativen Lernens und einer dialogischen Didaktik richten sich die Lehr- und Lernformen an den jeweiligen Lernzielen der Module aus.
2. Neben Vorlesung, Seminar, Übung/Tutorien und Praxisreflexion/Supervision sowie Studienberatung stellen selbständiges Lernen und wissenschaftliches Selbststudium sowie Lerngruppen und Projektarbeit sowie Arbeit mit Portfolios (schriftliche Dokumentation der Lernprozesse) wesentliche Lehr- und Lernformen dar.

**§ 6**  
**Bachelor-Studium**

1. Der Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach internationalen Standards.
2. Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird festgestellt, ob der oder die Studierende die für eine professionelle Berufspraxis notwendigen wissenschaftlich-theoretischen Fachkenntnisse, methodisch-praktischen Handlungskompetenzen und (selbst-)reflexiven Kompetenzen erworben hat und diese in eine kritische Reflexion der gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen und des Verhältnisses von Theorie und Praxis zu übersetzen vermag. Dabei soll der oder die Studierende mit der Bachelor-Arbeit unter Beweis stellen, dass er oder sie in der Lage ist, eine Themenstellung aus der pädagogischen Arbeit mit Kindern auf wissenschaftlicher Grundlage darzustellen, zu analysieren und in einen Bezug zur Praxis zu stellen.

**§ 7**  
**Die Module im Bachelor of Arts**

<b>Modul 1: Mensch, Gesellschaft und Kindheit verstehen</b>	<b>5 ECTS</b>
Umfasst sozialwissenschaftliche und theologische Dimensionen von Mensch, Gesellschaft und Kindheit unter den Perspektiven der Angewiesenheit auf Eltern und Familie, der sozialen, religiösen und geistigen Bedürftigkeit des Menschen, der Sinn- und Wertfragen im Lebensverlauf, der Formen sozialer Strukturen sowie der Wirkung sozialer Ungleichheit.	
Modulprüfung: Thesenpapier zu einer selbstidentifizierten Frage aus dem Themenbereich	
<b>Modul 2: Theorien kindlicher Entwicklung und des Lernens</b>	<b>15 ECTS</b>
Beinhaltet die Erarbeitung eines Verständnisses der kindlichen Entwicklung in ihrer komplexen Wechselwirkung, z.B. die körperlichen Voraussetzungen und die biopsychosozialen Interdependenzen, die Bedeutung der sozialen Situation sowie von Bindung, Beziehung und Dialog mit den primären und weiteren Bezugspersonen sowie durch einen Überblick über verschiedene Theorien kindlicher Entwicklung und des Lernens.	
Modulprüfung: Klausur 2-stündig	
<b>Modul 3: Verfahren zur Analyse und Dokumentation kindlicher Kompetenzen und Ressourcen</b>	<b>15 ECTS davon 5 Praxis</b>
Beinhaltet Verfahren zur Analyse von Erziehungs- und Bildungsprozessen mit einem Schwerpunkt auf der Methodik des Beobachtens; Konzepte und Formen der Dokumentation sowie die Gestaltung von Kommunikationsprozessen. Die Entwicklung eines verstehenden Zugangs und eines wertschätzenden Blicks auf das Kind und seine sozialisierende Umwelt und die Entscheidung für Erziehungs- und Bildungsziele dienen als Voraussetzung für Handlungsstrategien.	
Modulprüfung: Dokumentation und Reflexion einer Beobachtung unter ausgewählten Aspekten	
<b>Modul 4: Wissenschaftliches Arbeiten und Studieren</b>	<b>5 ECTS</b>
Beinhaltet wissenschaftliches Arbeiten als Grundkompetenz einschließlich der Anwendung von Prinzipien und Methoden sowie die Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse bezogen auf pädagogische Praxis und ethische Erwägungen einschließlich des Erkennens von Grenzen.	
Modulprüfung: kommentierte Literatur- und Internetrecherche (15 – 20 Titel) zu einer selbst identifizierten und begründeten Fragestellung	

<b>Modul 5: Theorien und Konzepte pädagogischen Handelns</b>	<b>15 ECTS davon 5 Praxis</b>
<p>Beinhaltet neben der Theorie- und Wissenschaftsgeschichte der Erziehung und Bildung in der Kindheit die Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sowie die juristischen Konsequenzen. Dabei findet eine Auseinandersetzung mit Konzepten und Methoden pädagogischen und religionspädagogischen Handelns mit ausgewählten Schwerpunkten wie z.B. Gruppe/Individuum, ko-konstruktive Entwicklung und Selbstbildungsprozessen, Empowerment und Partizipation, Gender, Interreligiösität und Interkulturalität statt. Schließlich wird eine professionelle Beziehungsgestaltung mit Kindern und Erziehungspartnerschaft mit Eltern erarbeitet.</p>	
<p>Modulprüfung: reflektierende Präsentation zum Praxiserkundungsprojekt einschließlich eines Gruppenfachgesprächs</p>	
<b>Modul 6: Didaktisch-methodische Planung</b>	<b>10 ECTS davon 5 Praxis</b>
<p>Umfasst nach einer Einführung in die allgemeine Didaktik unterschiedliche didaktische Ansätze im Kontext der Lernentwicklung im Hinblick auf forschendes und entdeckendes Lernen und ihre Anwendung, insbesondere den Einsatz von Bestimmungsmerkmalen prozess- und subjektorientierter didaktisch-methodischer Planung wie z.B. Projektarbeit, Experiment, Einbeziehung außerinstitutionellen Lern- und Handlungsorte und Evaluation.</p>	
<p>Modulprüfung: schriftliche Konzeption eines Projektes (10 – 15 Seiten)</p>	
<b>Modul 7: Didaktisch-methodische Förderung entdeckenden Lernens</b>	<b>15 ECTS davon 5 Praxis</b>
<p>Beinhaltet die Förderung von forschendem und entdeckendem Lernen in Bildungs- und Erziehungsprozessen von Kindern z.B. in Bereichen wie Sprache und Kommunikation, Literacy, Natur und Technik, Körper, Bewegung, Spiel, Kultur, Musik, Kunst, Medien, Religion, Spiritualität und Philosophie, Zusammenleben und Wirtschaften und Durchführung eines Projektes</p>	
<p>Modulprüfung: Präsentation eines durchgeführten Projektes und schriftliche Reflexion (bis 10 Seiten)</p>	
<b>Modul 8: Rechtliche und soziologische Grundlagen</b>	<b>10 ECTS davon 2 Praxis</b>
<p>Thematisiert als grundlegende Bedingungen pädagogischen Handelns die rechtlichen, soziologischen, sozial- und bildungspolitischen und ökonomischen Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und in pädagogischen Institutionen und Organisationen sowie die Trägerstrukturen und –aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.</p>	
<p>Modulprüfung: Schriftliche Institutionsanalyse (12-15 Textseiten) nach Hospitationen in ausgewählten Praxisorten</p>	
<b>Modul 9: Religion und Glaube unter den Bedingungen von Geschichtlichkeit, Pluralität und Säkularität: Religionspädagogik</b>	<b>10 ECTS davon 2 Praxis</b>
<p>Thematisiert religiöse und säkulare Traditionen und theologisch-pädagogisch reflektiertern Umgang mit dieser Pluralität im Alltag der Bildung und Erziehung von Kindern von 0 -10 Jahren einschließlich der Einführung in die Re ligionspädagogik und Kindertheologie</p>	
<p>Modulprüfung: Entwurf eines interreligiösen pädagogischen Projektes unter Berücksichtigung von individuellen und institutionellen Rahmenbedingungen (Umfang 15 – 20 Seiten)</p>	
<b>Modul 10: Die Kontextbezogenheit von Kindheit in Familie, pädagogischen Institutionen und Gesellschaft</b>	<b>15 ECTS davon 2 Praxis</b>

<p>Beinhaltet die Darstellung und Wirkungsanalyse der historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontexte und die dadurch bedingte Relativität von Kindheit in Familie, sozialen Beziehungen, Gruppen, Gemeinwesen und vor allem im Hinblick auf Kindertagesstätten und Schulen.</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (10 – 15 Textseiten)</p>	
<p><b>Modul 11: Forschendes Lernen</b></p> <p>Beinhaltet neben einer Einführung in qualitative und quantitative Forschungsmethoden die ethische Reflexion von Forschung sowie die Analyse und Bewertung von Forschungsergebnissen. Darüber hinaus wird ein praxisbezogener Forschungsprojekt mit entsprechender Fragestellung und empirischen Bearbeitungsmethoden konzipiert, durchgeführt und dokumentiert.</p> <p>Modulprüfung: schriftlicher Forschungsbericht (10-15 Textseiten pro Person) und mündliche Präsentation i. d. Regel als Gruppe</p>	<p><b>10 ECTS</b> <b>davon 2 Praxis</b></p>
<p><b>Modul 12: Ethik und Religion</b></p> <p>Thematisiert nach Einführung in ethische Theorien/theologische Ethik und ihre Fragestellungen die Auseinandersetzung mit christlichen Traditionen und Vergleiche mit anderen Religionen sowie die Reflexion der ethischen Dimensionen des beruflichen/pädagogischen Handelns bis hin zur Identifikation berufsrelevanter Situationen in ihrer Konkretisierung</p> <p>Modulprüfung: Textanalyse zu zwei unterschiedlichen Positionen (12-15 Textseiten)</p>	<p><b>15 ECTS</b></p>
<p><b>Modul 13: Professionalität und Berufsidentität</b></p> <p>Beinhaltet die Analyse institutioneller Rahmenbedingungen für pädagogisches Handeln sowie die Auseinandersetzung mit Professionalität und Berufsidentität in verschiedenen Dimensionen, z.B. Rollengestaltung, Verrechtlichung von Handlungsräumen, Interessenvertretung und Dienstleistungsorientierung</p> <p>Modulprüfung: Klausur (2-stündig)</p>	<p><b>10 ECTS</b> <b>davon 2 Praxis</b></p>
<p><b>Modul 14: Person und Entwicklung von Organisationen</b></p> <p>Thematisiert die Verortung von Institutionen im soziokulturellen, sozioökonomischen und sozialpolitischen Raum sowie die Organisationsentwicklung im Spannungsfeld zwischen Traditionen, Trägerkultur, partizipativer Prozessgestaltung, Kommunikation und Lernstrukturen in Organisationen sowie materielle und strukturelle Voraussetzungen.</p> <p>Modulprüfung: Gruppengespräch zur Organisationsgestaltung (45 min)</p>	<p><b>15 ECTS</b> <b>davon 2 Praxis</b></p>
<p><b>Modul 15: Bachelor-Kolloquium und Arbeit</b></p> <p>Beinhaltet im Rahmen eines Bachelor-Kolloquiums (3 ECTS) die Vorbereitung und Begleitung der Bachelor-Arbeit (12 ECTS), in der die im Studium erworbenen Kompetenzen anhand eines Themas i.d.R. auf die Praxis bezogen, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig vertieft und weiter entwickelt werden</p> <p>Modulprüfung: Bachelor-Arbeit</p>	<p><b>15 ECTS</b></p>

## § 8

### Praxisphasen im Bachelor-Studium

1. Die Praxisanteile sind ein in das Studium integrierter Teil, von daher inhaltlich bestimmte und betreute und begleitete Studienabschnitte, die i.d.R. in einer Einrichtung der Erziehung und Bildung abgeleistet werden. Eine kontinuierliche Begleitung der

Studierenden ist sicherzustellen, um den Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxisfeld und Lehrgebieten zu gewährleisten.

2. Die in die Module integrierten Praxisphasen haben einen Umfang von 32 ECTS. Die Aufschlüsselung der Praxisphasen ist Anlage 2 zu entnehmen.
3. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

## **§ 9**

### **Übergang in die 2. Phase des Studiums**

Zu den Modulen des 4. Semesters kann zugelassen werden, wenn die Module 1 bis 8 sowie das Berufspraktikum als Erzieher/in abgeschlossen und erfolgreich bestanden sind. Näheres regelt der Fachbereich.

## **§ 10**

### **Modulprüfungen**

1. Die Studierenden sollen befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
2. Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Kompetenzziele des Moduls.
3. Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Leistung der Studierenden entsprechend den europäischen Standards mit den Noten A bis E bewertet wird (vgl. § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung).

## **§ 11**

### **Bachelor-Arbeit**

1. Die Bachelor-Arbeit ist in deutsch abzufassen. Sie umfasst 50 - 55 Textseiten plus Anhang. Hinzu kommt eine etwa einseitige Zusammenfassung (Abstract) der Bachelor-Arbeit in deutscher oder englischer Sprache.
2. Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer die in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 7 aufgeführten Module 1-11 bestanden hat.
3. Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit mit maximal drei Studierenden zugelassen werden, wobei sich der Umfang entsprechend vergrößert. Dabei muss die individuelle Leistung einer/eines jeden einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil an der Bachelor-Arbeit darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen aber bei einer Gruppenarbeit gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.
4. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Thema in Vereinbarung mit einer/einem Lehrenden, welche/welcher die Bachelor-Arbeit betreut (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Zu den vom Prüfungsamt festzusetzenden Meldeterminen melden sie ihr Thema und ihre Vorschläge für die betreuenden Gutachterinnen/Gutachter schriftlich an.
5. Die endgültige Formulierung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidat, Erstgutachterin/Erstgutachter und Prüfungsausschuss.
6. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidaten und Erstgutachterin/Erstgutachter nach fachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Interdisziplinarität vom Prüfungsausschuss bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.

7. Ist die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.
8. Die Bachelor-Arbeit ist in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen. Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes angemessen, d.h. bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung, die über diese 6 Wochen hinausgeht, ist eine Verlängerung von maximal insgesamt 3 Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.
9. Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Kandidatin/dem Kandidaten binnen einer Woche bekannt.
10. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
11. Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in 3 Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

1. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden benotet. Das Prüfungsamt legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.
2. Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden die Noten durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS-Umrechnung
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	Mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
4,01 – 4,50	nicht bestanden (Verbesserung möglich)	es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden	FX
Über 4,50	nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

3. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

4. Es sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0. Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
5. Wird die Modulprüfung von mehr als zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
6. Wird die Note FX erreicht, sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung mit höchstens ausreichend (4,0) anerkannt werden kann.

### **§ 13 Gesamtnote**

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Module als arithmetisches Mittel und ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben.

### **§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen**

1. Die erfolgreichen Leistungen in den Modulen werden jeweils durch die Prüfenden bescheinigt.
2. Über den Bachelor-Abschluss werden Zeugnisse entsprechend den Anlagen 3 - 11 zur Studien- und Prüfungsordnung vom Prüfungsamt erstellt.
3. Außerdem wird ein Diploma Supplement (DS) erstellt.

### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

1. Vergleichbare Module in gleichen oder verwandten Studiengängen können bei Vorlage des entsprechenden Zeugnisses auf Antrag anerkannt werden.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Praktika in einem anderen Hochschulstudien-gang werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind.
3. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort verbrachter Studienzeiten sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
4. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft auf schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss. Dabei sind zusätzliche Auflagen möglich. Die Stellungnahme einer zuständigen Professorin/eines zuständigen Professors ist vorher einzuholen.

### **§ 16 Einstufungsprüfung**

1. Bewerberinnen/Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 20.12.2004, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums erforderlich sind, können Studiensemester sowie Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung angerechnet werden.
2. Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung sind beizufügen:
  - ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs

- öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind
  - eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits eine Zwischen-, Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
3. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.
  4. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin / der Bewerber
    - die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
    - die Zwischen-, Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
  5. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
  6. Wird die Bewerberin/der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Wissenschaftsbereichen und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist und gegebenenfalls welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
  7. Über das Ergebnis der bestandenen Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Prüfungsleistungen anerkannt werden bzw. als erbracht gelten.

## **§ 17 Prüfungsamt**

1. Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes (§ 6 der Selbstverwaltungsordnung der EFHD >SVO< vom 16.05.2000) geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin oder einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.
2. Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der EFHD einschließlich der Ausfertigung der Bachelorzeugnisse und -urkunden und der sonstigen Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
3. Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zu den Bachelor- bzw. Master-Arbeiten fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.
4. Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens 10 Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang bekannt.
5. Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
6. Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

## § 18 Prüfungsausschuss

1. Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
  
2. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - Drei Professorinnen/Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),
  - Zwei Lehrbeauftragte der beteiligten Fachschulen
  - Eine Studentin/ein Student, die/der mindestens im 4. Semester studiert:

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
  
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorin/des Professors sowie der Lehrbeauftragten beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Bachelor- Arbeit gestellt hat.
  
4. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu geben.
  
5. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anerkennung von Modulen in verwandten Studiengängen entsprechend dieser Prüfungsordnung,
  - Feststellung der Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in einem anderen Hochschulstudiengang,
  - Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort erbrachter Studienzeiten,
  - Festlegungen über Zeitpunkt, Form und Stelle der Meldung zu den Modulprüfungen sowie Mitteilung über die in diesem Modul Prüfenden,
  - Festlegung der Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen,
  - Zulassung zur Bachelor- Arbeit,
  - Genehmigung der Themen der Bachelor- Arbeit und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters.
  
6. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten.

Der Bericht ist durch das Prüfungsamt vorzubereiten und in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
  
7. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied aus der Fachschule bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der An-

wesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Bestimmte eilbedürftige oder Routineaufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.

8. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

## **§ 19 Prüfungsbefugnis**

1. Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Gutachterinnen und Gutachtern können bestellt werden:
  - Professorinnen und Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),
  - Honorarprofessorinnen und –professoren,
  - Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind,
  - Lehrbeauftragte.

Prüfungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Bei den Bachelor-Arbeiten muss zumindest eine der beiden Gutachterinnen und Gutachter Professorin oder Professor an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sein.

2. Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende und Mitglieder der jeweiligen Modulgruppenteams ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

## **§ 20 Anmeldung zur Prüfung**

1. Der Prüfungsausschuss bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt den Zeitpunkt für die Modulprüfung und gibt diese hochschulöffentlich bekannt.
2. Mit Belegung des entsprechenden Moduls gelten Studierende als zu einer Modulprüfung angemeldet, wenn sie ihren Rücktritt von der Prüfung nicht spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitteilen.
3. Bei der Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, die für die Modulprüfung festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Modulprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

In Zweifelsfällen ist ein/e zuständige/r Fachvertreterin/Fachvertreter und die Kandidatin/der Kandidat zu hören.

## **§ 21**

## **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen**

1. Eine Leistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
3. Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Nachholprüfung). Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
4. Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen/Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
5. Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 trifft die Leitung des Prüfungsamtes. Sie ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichtanerkennung der von der Kandidatin/dem Kandidaten geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben sind.
6. Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## **§ 22**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

1. Die Bachelor-Arbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter binnen 8 Wochen unabhängig voneinander benotet. Aus den Gutachten, die dem Prüfungsamt spätestens 10 Wochen nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit vorzulegen sind, müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 15 der Studien- und Prüfungsordnung ersichtlich sein.
2. Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 15 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Drittgutachterin/Dritt-Gutachter bestellt. Die Bachelor-Arbeit ist von dieser/diesem innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Bachelor-Arbeit.
3. Spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Gutachterinnen/Gutachter die Noten und die Bewertungen der Kandidatin/dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.
4. Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Bachelor-Arbeit zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 11 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann die

Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderem Thema anfertigen.

Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat - nach Feststellung des Prüfungsausschusses - eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 10 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung abgegeben hat und deshalb die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden gilt.

5. Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
6. Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat wie z.B. längerer Erkrankung über die vorgesehenen Fristen (siehe § 11 Abs. 8, § 18 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung) hinaus, von der Bachelor-Arbeit zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Bachelor-Arbeit mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

### **§ 23**

#### **Wiederholung von Modulprüfungen**

1. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsteilleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
2. Spätestens innerhalb von zwei Semestern soll die Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Urlaubssemester, Praxissemester und Auslandsstudiensemester verlängern dieses Frist entsprechend. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich unter Berücksichtigung der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt festgelegten Fristen zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird der Kandidat/die Kandidatin darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
3. Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Posterpräsentation), besteht die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit, deren Umfang entsprechend der ECTS-Bepunktung des Moduls festgelegt wird.
4. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
5. In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet. Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Prüfungsversuche in einer entsprechenden Modulprüfung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs.

### **§ 24**

#### **Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen**

1. Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat ge-

täuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

2. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
3. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
4. Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
5. Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie das zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erstellen.
6. Nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in Prüfungsakten**

1. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
2. Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen 12 Monaten nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 26**

### **Sonderregelungen**

Menschen mit dauerhaft körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einem verlängerten Zeitraum abzulegen.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Akkreditierung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den 11.06.2007

Die Vorsitzende des Rates  
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski  
Präsidentin

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 02.07.2007

Die Vorsitzende des Kuratoriums  
Prof. Dr. Evelies Mayer  
Staatsministerin a.D.

Die Akkreditierung erfolgte mit Urkunde vom

Modulprüfungen		
Modul Nummer	Modultitel	Modulprüfungen
Bachelor-Studium		
1	Mensch, Gesellschaft und Kindheit verstehen	Thesenpapier zu einer selbstidentifizierten Frage aus dem Themenbereich
2	Theorien kindlicher Entwicklung und des Lernens	Klausur 2-stündig
3	Verfahren zur Analyse und Dokumentation kindlicher Kompetenzen und Ressourcen	Dokumentation und Reflexion einer Beobachtung unter ausgewählten Aspekten
4	Wissenschaftliches Arbeiten und Studieren	Kommentierte Literatur- und Internetrecherche (15 – 20 Titel) zu einer selbst identifizierten und begründeten Fragestellung
5	Theorien und Konzepte pädagogischen Handelns	Reflektierende Präsentation zum Praxiserkundungsprojekt einschließlich eines Gruppenfachgesprächs
6	Didaktisch-methodische Planung	Schriftliche Konzeption eines Projektes (10 – 15 Seiten)
7	Didaktisch-methodische Förderung entdeckenden Lernens	Präsentation eines durchgeführten Projektes und schriftliche Reflexion (bis 10 Seiten)
8	Rechtliche und soziologische Grundlagen	Schriftliche Institutionsanalyse (12-15 Textseiten) nach Hospitationen in ausgewählten Praxisorten
9	Religion und Glaube unter den Bedingungen von Geschichtlichkeit, Pluralität und Säkularität: Religionspädagogik	Entwurf eines interreligiösen pädagogischen Projektes unter Berücksichtigung von individuellen und institutionellen Rahmenbedingungen (Umfang 15 – 20 Seiten)
10	Die Kontextbezogenheit von Kindheit in Familie, pädagogischen Institutionen und Gesellschaft	Hausarbeit (10 – 15 Textseiten)
11	Forschendes Lernen	Schriftlicher Forschungsbericht (10-15 Textseiten pro Person) und mündliche Präsentation i. d. Regel als Gruppe
12	Ethik und Religion	Textanalyse zu zwei unterschiedlichen Positionen (12-15 Textseiten)
13	Professionalität und Berufsidentität	Klausur (2-stündig)
14	Person und Entwicklung von Organisationen	Gruppengespräch zur Organisationsgestaltung (45 min)
15	Bachelor-Kolloquium und Arbeit	Bachelor-Arbeit

**Praxiszeiten in den Modulen**

Modul 3	Verfahren zur Analyse und Dokumentation kindlicher Kompetenzen und Ressourcen	5 ECTS
Modul 5	Theorien und Konzepte pädagogischen Handelns	5 ECTS
Modul 6	Didaktisch-methodische Planung	5 ECTS
Modul 7	Didaktisch-methodische Förderung entdeckenden Lernens	5 ECTS
Modul 8	Rechtliche und soziologische Grundlagen	2 ECTS
Modul 9	Religion und Glaube unter den Bedingungen von Geschichtlichkeit, Pluralität und Säkularität: Religionspädagogik	2 ECTS
Modul 10	Die Kontextbezogenheit von Kindheit in Familie, pädagogischen Institutionen und Gesellschaft	2 ECTS
Modul 11	Forschendes Lernen	2 ECTS
Modul 13	Professionalität und Berufsidentität	2 ECTS
Modul 14	Person und Entwicklung von Organisationen	2 ECTS

**EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT**  
**Protestant University of Applied Sciences Darmstadt**  
(staatlich anerkannt)  
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

**BACHELOR OF ARTS**

**Zeugnis**

**Name, Vorname**

**geb. in**

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik  
die Bachelor – Prüfung  
als Bachelor of Arts

nach der Prüfungsordnung für den Verbundstudiengang  
„Bildung und Erziehung in der Kindheit“  
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT  
vom 11.06.2007

mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

### Prüfungsleistungen

Module	Inhalte	Note	Defini- tion	ECTS- Um- rechnun- g	Modul ECTS- Punkte
01	Mensch, Gesellschaft und Kindheit verstehen				5
02	Theorien kindlicher Entwicklung und des Lernens				15
03	Verfahren zur Analyse und Dokumentation kindlicher Kompetenzen und Ressourcen				15
04	Wissenschaftliches Arbeiten und Studieren				5
05	Theorien und Konzepte pädagogischen Handelns				15
06	Didaktisch-methodische Planung				10
07	Didaktisch-methodische Förderung entdeckenden Lernens				15
08	Rechtliche und soziologische Grundlagen				10
9	Religion und Glaube unter den Bedingungen von Geschichtlichkeit, Pluralität und Säkularität: Religionspädagogik				10
10	Die Kontextbezogenheit von Kindheit in Familie, pädagogischen Institutionen und Gesellschaft				15
11	Forschendes Lernen				10
12	Ethik und Religion				15
13	Professionalität und Berufsidentität				10
14	Person und Entwicklung von Organisationen				15
15	Bachelor-Kolloquium und Arbeit				15

#### Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

**EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT**  
**Protestant University of Applied Sciences Darmstadt**  
(staatlich anerkannt)  
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

**BACHELOR OF ARTS**

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt  
verleiht  
Herrn/Frau  
geboren am            in  
auf Grund der am  
im Verbundstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“  
bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung  
den akademischen Grad

**BACHELOR OF ARTS**

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in